

Geschäftsordnung für das Leader-Entscheidungsgremium des "Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V."

In Ergänzung zur und entsprechend § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung erlässt das Leader-Entscheidungsgremium hiermit folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Erlass und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für das Leader-Entscheidungsgremium des „Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V.“ im Sinne einer Leader-Aktionsgruppe (LAG). Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb dieses Entscheidungsgremiums.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird durch das Leader-Entscheidungsgremium beschlossen und kann durch dieses Gremium auch geändert werden.
- (4) Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Art. 2 Wahl und Zusammensetzung des Leader-Entscheidungsgremiums

- (1) Vorsitzender des Leader-Entscheidungsgremiums ist der Vereinsvorsitzende.
- (2) Das Gremium besteht aus dem Vorstand und acht weiteren Vereinsmitgliedern.
- (3) Das Leader-Entscheidungsgremium – mit Ausnahme des Vorstandes - wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer der aktuellen Leader-Förderperiode gewählt, es sei denn, förderrechtliche Vorgaben machen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich. In diesem Fall bleibt das neugewählte Leader-Entscheidungsgremium ebenfalls nur bis zum Ende der nächsten Leader-Förderperiode im Amt. Die ordentlichen Neuwahlen finden in der Mitgliederversammlung statt, die der erneuten Anerkennung der Region als Leader-Region folgt.
- (4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich das Leader-Entscheidungsgremium wie folgt zusammensetzt:
 - max. 49 % öffentlicher Sektor
 - max. 49 % einzelne Interessengruppe (z. B. Landwirtschaft, Wirtschaft)

Dabei ist sicherzustellen, dass verschiedene Interessensgruppen vertreten sind. Insbesondere sollten Vertreter von mindestens drei Interessensgruppen aus folgenden Bereichen eingebunden werden:

- Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Natur- und Umweltschutz
- Tourismus
- Bildung
- Soziales

Art. 3 Aufgaben des Leader-Entscheidungsgremiums

- (1) Das Leader-Entscheidungsgremium des "Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V." wird entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung des „Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen“ eingerichtet. Es nimmt die Aufgaben einer Leader-Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des EU-Förderprogrammes LEADER wahr.
- (2) Die Aufgaben dieses Gremiums sind
 - a. die Durchführung des Projektauswahlverfahrens nach Leader
 - b. die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie nach Leader.
- (3) Das Leader-Entscheidungsgremium verfügt gemäß VO (EU) GSR/2012 Art. 28 -30 nach seiner Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie nach Leader und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Es ist in seiner Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat es formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere
 - ist eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der regionalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen
 - ist für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen
 - sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden
 - ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind
 - ist durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Art. 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
- (2) Werden der Tagesordnung nach Ablauf der satzungsmäßigen Ladungsfrist Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten sind in die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes

Dies ist in der Einladung anzukündigen.

- (4) In Ergänzung zu den in Abs. 1 und Abs. 3 benannten Tagesordnungspunkten können weitere Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Art. 5 Fristen und Ladungen

- (1) Einladungen zu den Sitzungen des Leader-Entscheidungsgremiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Leader-Entscheidungsgremiums mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Übermittlung von Einladungen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax bzw. per Post.

Art. 6 Beschlüsse

- (1) Das Leader-Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß geladen worden sind. Hinsichtlich der Projektauswahl gelten für die Beschlussfähigkeit die Regelungen in Art. 7 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Im Leader-Entscheidungsgremium hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied kann sich im Leader-Entscheidungsgremium durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 7 Projektauswahl Leader

- (1) Die Auswahl von Förderprojekten erfolgt auf der Basis der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) festgeschriebenen Projektauswahlkriterien. Dabei ist die im Regionalen Entwicklungskonzept geregelte Mindestpunktzahl zu erreichen, um das Projekt zur Förderung empfehlen zu können. Bei Förderkonkurrenz zwischen mehreren Projekten wird auf der Basis der Bewertung der Projektauswahlkriterien eine Prioritätenliste erstellt.
- (2) Die Mitglieder des Leader-Entscheidungsgremiums erhalten vom LAG-Management mindestens 3 Tage vor der Sitzung, in der über das Projekt entschieden werden soll, per E-Mail bzw. per Fax eine Projektkurzbeschreibung sowie einen Bewertungsvorschlag hinsichtlich der Projektauswahlkriterien. Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung nicht möglich sein, kann es im Vorfeld der Sitzung per E-Mail oder Fax dem Bewertungsvorschlag widersprechen und Alternativvorschläge einbringen. Ist dies nicht der Fall, wird Einverständnis angenommen.
- (3) Mitglieder des Leader-Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an dem betreffenden Projekt persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, sofern dem

Mitglied, einem seiner Angehörigen (im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts nach dem Strafgesetzbuch) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts aus der Entscheidung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen würde.

- (4) Wird nachträglich bekannt, dass ein Mitglied trotz persönlicher Beteiligung seine Stimme abgegeben hat, führt dies nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses, wenn die Stimme ausschlaggebend für das Ergebnis der Entscheidung war.
- (5) Bei der Beschlussfassung zu einem Förderantrag müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Dabei muss die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ mindestens 50 % der insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder betragen.
- (6) Sollte aufgrund der Bestimmungen in Abs. 5 keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, kann dennoch eine Abstimmung erfolgen. Der Beschluss bleibt allerdings schwebend unwirksam, bis alle abwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich schriftlich (per Post, Fax oder Mail) ihre Stimme abgegeben haben. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch das LAG-Management mit Versand eines Protokolls zum jeweiligen Beschluss. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zustelldatum (drei Werktage nach Versand der Aufforderung) keine Rückmeldung, wird Enthaltung unterstellt.
- (7) Sollte die Stimmabgabe abwesender Mitglieder des Leader-Entscheidungsgremiums unerheblich sein, weil sie entweder persönlich betroffen sind (s. Abs. 3) oder die Stimmabgabe aller abwesenden Mitglieder die Zustimmung oder Ablehnung aufgrund des eindeutigen Abstimmungsergebnisses der gültig abgegebenen Stimmen nicht ändern könnte, so gilt der Beschluss als gefasst, die Stimmen der abwesenden Mitglieder werden als Enthaltung gewertet.
- (8) Die Einhaltung der nach Abs. 1 – 7 vorgesehenen Vorgehensweise bei der Beschlussfassung ist für jeden Projektantrag zusammen mit dem Beschlusstext und dem Abstimmungsergebnis im Protokoll zur jeweiligen Sitzung festzuhalten.

Art. 8 Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
 - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Leader-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
- (3) Die Teilnehmer-Liste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.
- (4) Für die Bekanntgabe des Protokolls ist die Veröffentlichung im Internet ausreichend. Die Mitglieder des Leader-Entscheidungsgremiums erhalten eine Mail unter Angabe des Links, unter dem das Protokoll zum Download bereitsteht. Die Zusendung per Post oder Fax erfolgt im Einzelfall auf Wunsch des Mitglieds.

Art. 9 Transparenz der Beschlussfassung für Leader-Projekte

- (1) Das LAG-Management veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf der Website www.leader.straubing-bogen.de.
- (2) Die Sitzungen des Leader-Entscheidungsgremiums sind öffentlich.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Leader-Entscheidungsgremiums werden unter Angabe des Termins, der Lokalität, der Tagesordnungspunkte und insbesondere der zum Beschluss vorgesehenen Projekte ebenfalls unter www.leader.straubing-bogen.de veröffentlicht.
- (4) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden ebenso auf dieser Website veröffentlicht.
- (5) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Leader-Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch das Leader-Entscheidungsgremium einen Förderantrag (mit der negativen Stellungnahme des Leader-Entscheidungsgremiums) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.
- (6) Beschlüsse und Informationen zu Art. 3 Abs. 3 werden, soweit sie die regionale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website www.leader.straubing-bogen.de veröffentlicht.

Art. 10 Wirksamkeit

- (1) Salvatorische Klausel
Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Regionalentwicklungsvereins widersprechen, die dieser Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.
- (2) Inkrafttreten der Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung tritt am 28.10.2014 in Kraft.

Straubing, den _____

28. 10. 14

Unterschrift 1.Vorsitzender (Vorname, Name)